

Allgemeine Lieferbedingungen V1008

1. Allgemeines

- 1.1 Die Lieferbedingungen gelten für alle mit BSW-Anlagenbau GmbH (nachstehend BSW genannt) geschlossenen Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

2. Angebote und Aufträge

- 2.1 Angebote sind, soweit nichts anderes angegeben, freibleibend.
- 2.2 Von BSW überlassene Zeichnungen und andere technische Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von Seiten BSW zugänglich gemacht werden. Der Empfänger haftet für Schäden, die durch Nichtbeachtung entstehen.
- 2.3 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von BSW schriftlich bestätigt sind.
- 2.4 Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

- 3.1 Die Preise verstehen sich für Lieferung ab Werk, ausschließlich Verpackungs- und Versandkosten, zuzüglich MwSt. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.

4. Lieferzeit, Lieferung

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk.
- 4.2 Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung unserer Wahl überlassen.
- 4.3 Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben.
- 4.4 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versand- und / oder Abholbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.5 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei unvorhersehbaren Ereignissen, wie z.B. Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse einschließlich höherer Gewalt, die außerhalb eigenen Verschuldens von BSW liegen. Dies gilt auch, wenn die o. g. Umstände bei Unterlieferern eintreten und BSW sich bereits im Lieferverzug befindet. Hindernisse dieser Art sind dem Besteller mitzuteilen.
- 4.6 BSW ist zur Teillieferung berechtigt.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlung ist, falls nicht anders vereinbart, innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto nach Rechnungsstellung zu leisten.
- 5.2 Zahlung durch Wechsel ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BSW möglich. Bei Zahlungsverzug ist BSW berechtigt, Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB zu berechnen.
- 5.3 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage hindeuten, ist BSW berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung vorzunehmen. Offene Rechnungen aus bereits ausgeführten Lieferungen werden zur sofortigen Zahlung fällig und berechtigen BSW bis zur Bezahlung ebenfalls zur Zurückhaltung ausstehender Lieferungen. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist BSW nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, vom Verträge zurückzutreten und als Schadensersatz 20% des Auftragswertes zu verlangen, der aus vorstehenden Gründen nicht mehr zur Auslieferung kommt.
- 5.4 Ein Zurückhaltungsrecht steht dem Käufer nicht zu. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese von BSW als bestehend und zulässig anerkannt werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Gefahrenübergang

- 6.1 Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Besteller über, auch bei Teillieferungen.
- 6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die BSW nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Mitteilung der Versand- und /oder Abholbereitschaft auf den Besteller über.
- 6.3 Die Ware wird nur auf ausdrücklichen Wunsch auf Kosten des Bestellers versichert.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle gelieferten Waren bleiben das Eigentum von BSW (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die BSW im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen z. B. aus Akzeptantenwechseln und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen. Der BSW ist zur Abtretung der vom BSW gegenüber dem Käufer zustehenden Zahlungsansprüche berechtigt.
- 7.2 Be- und Verabredungen der Vorbehaltsware erfolgen für den BSW als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne BSW zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht BSW das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von BSW durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer BSW bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für BSW. Die Miteigentumsrechte von BSW gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
- 7.3 Der Käufer darf die Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 6 auf BSW übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts VI. gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werkverträgen.
- 7.4 Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an BSW abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von BSW verkauften Waren veräußert, so wird BSW die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen BSW Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 hat, wird BSW ein dem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
- 7.5 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs von BSW, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Von dem Widerrufsrecht von BSW wird BSW nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von BSW aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf das Verlangen von BSW ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an BSW zu unterrichten und die BSW zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
- 7.6 Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig. Es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die BSW angezeigt wird und bei welcher der Factoring- Erlös den Wert der vom BSW gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring- Erlöses wird die Forderung von BSW sofort fällig.
- 7.7 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Käufer BSW unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
- 7.8 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, ist BSW berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von BSW aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt von Vertrag. Vorschriften der Insolvenzverordnung bleiben unberührt.
- 7.9 Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o. ä.) insgesamt um mehr als 50 %, ist BSW auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von BSW verpflichtet.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit der Ware von BSW bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. BSW haftet nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.
- 8.2 Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 8.3 Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich spätestens sieben Tage seit Ablieferung der Ware schriftlich gerügt werden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich schriftlich nach ihrer Entdeckung gerügt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist.
- 8.4 Bei Vorliegen eines Sachmangels kann BSW nach Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Käufers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung leisten. Ist der Sachmangel nicht erheblich, steht dem Käufer nur das Minderungsrecht zu. Wird die Nacherfüllung durch BSW nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, kann der Käufer BSW eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten kann. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- 8.5 Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht BSW das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware zu. Im Übrigen gilt Nr. 4 Abs. 2 entsprechend.
- 8.6 BSW kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Unverhältnismäßigkeit liegt in der Regel vor, wenn die unmittelbaren Kosten der Nacherfüllung einschließlich der dazu erforderlichen Aufwendungen 150 % des Rechnungspreises (inklusive Umsatzsteuer) der betroffenen Ware übersteigt. Ausgeschlossen sind Kosten im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau der mangelhaften Sache, ebenso wie Kosten des Käufers für die Selbstbeseitigung eines Mangels, ohne dass hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernimmt BSW nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
- 8.7 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.
- 8.8 Der Käufer hat dem BSW bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zur Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist BSW die beanstandete Ware BSW zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich BSW die Belastung des Käufers mit Fracht und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.
- 8.9 Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen BSW sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zu BSW obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.

9. Haftungsbegrenzung und Verjährung

- 9.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet BSW auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen - nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
- 9.2 Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- 9.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren Mängelansprüche und vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen BSW aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Satz 1 gilt zudem nicht in Fällen der groben Fahrlässigkeit, des Vorsatzes, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Nachbesserung und Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

10. Rücktrittsrecht

- 10.1 Der Besteller ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein Leistungsverzug bzw. Gewährleistungsfall vorliegt und eine schriftlich vereinbarte angemessene Nachfrist durch BSW nicht eingehalten wird.
- 10.2 Wird die Lieferung infolge von höherer Gewalt unmöglich, kann BSW vom Vertrag zurücktreten.
- 10.3 Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Vergütungsanspruch infolge einer ungünstigen Vermögenslage des Bestellers ernsthaft gefährdet ist, kann BSW wahlweise Sicherheitsleistungen verlangen, oder vom Vertrag zurücktreten.
- 10.4 Eine Rücktrittsabsicht ist dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

11. Gerichtsstand

- 11.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Geschäften jeder Art ist, soweit gesetzlich zulässig, der Hauptsitz der Firma BSW. Wir können den Käufer jedoch auch bei den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

12. Verbindlichkeit

- 12.1 Für die Vertragspartner ist das Recht der BRD maßgebend.
- 12.2 Sind einzelne Punkte ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.